Kreistagsvorlage 2018/502

Teilregionalplan Windenergie, Beteiligungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz	
Dezernat: Dezernat 3 Bereich/Abt.: Bauordnung Verfasser: Dorothea Weßling	Helmut Riegger Landrat

1. Umweltausschuss zur Kenntnisnahme am 18.06.2018
öffentliche Sitzung

Anlagen: 1. Teilregionalplan (Auszug)
2. Stellungnahme Landratsamt

Antrag:

Die beigefügte Stellungnahme (Anlage 2) des Landkreises Calw zum Teilregionalplan Windenergie wird zur Kenntnis genommen.

Begründung zur Kreistagsvorlage 2018/502

Ziel:

Die beiliegende Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie soll die fachlichen Anliegen des Landkreises bei diesem Thema gegenüber dem Regionalverband artikulieren und auf wichtige fachliche und politische Belange bei der Planerstellung hinweisen.

Hintergrund/Vorgeschichte:

Mit dem Ausstieg aus der Atomkraftnutzung hat die Erzeugung von regenerativer Energie an Bedeutung gewonnen. Die Nutzung der Windenergie im Nordschwarzwald war bisher zwar von untergeordneter Bedeutung, bundes- und landespolitisches Ziel ist es jedoch, den weiteren Ausbau der Windenergie zu ermöglichen.

Die damalige grün-rote Landesregierung änderte daher das Landesplanungsgesetz und ermöglichte auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft. Im Gegenzug kann diese an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft in der Regionalplanung erheblich an rechtlicher Bedeutung verloren hat.

Der Regionalverband kommt mit der gegenständlichen Planung seiner gleichwohl bestehenden Pflicht nach, auf der Ebene der Regionalplanung Vorrangflächen auszuweisen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Regionalplan dient der Koordinierung und Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie, welche in diesen Flächen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen hat. Dafür kommen in erster Linie die Gebiete in der Region Nordschwarzwald in Betracht, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen.

1. <u>Vorrangflächen für Windkraft im Regionalplan</u>

   Der jetzt vorliegende Teilregionalplan Windkraft ändert den Regionalplan Nordschwarzwald 2015, rechtsverbindlich seit 21.03.05. Konkret geht es um die Änderung des Plansatzes 4.2.2 „Gebiete für die Nutzung der Windenergie“. Im mehrstufigen Prozess der Regionalplanung wurden im Landkreis Calw zunächst sieben Vorrangflächen identifiziert, die für den Betrieb regional bedeutsamer Windenergie grundsätzlich geeignet sind.

In der vorliegenden Planung ist eine starke Konzentration dieser Vorrangflächen im Bereich von Bad Wildbad, Höfen und Schömberg enthalten. Allerdings können auch an anderen Stellen Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig sein, abhängig von der Einzelfallprüfung. Dementsprechend können die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen auch an anderen Stellen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen ausweisen.

Eine wesentliche Wirkung haben die Vorrangflächen im Regionalplan allerdings als sogenannte Erschließungsflächen durch die darin geregelte Ermöglichung für die Errichtung von Windkraftanlagen im Naturpark. Diese wären andernfalls mit Erlaubnisvorbehalt verboten.

Das Landratsamt weist in der Stellungnahme daher ausdrücklich darauf hin, dass die entsprechende Abwägung mit dem Schutzzweck des Naturparks bei der Erstellung des Regionalplans entsprechend gewichtet durchzuführen ist. Dazu gehören die Themen „Entwicklung und Pflege einer vorbildlichen Erholungslandschaft", „Förderung des naturverträglichen Tourismus" und „Vermeidung von Überlastungen" gemäß § 3 der Naturpark-Verordnung Schwarzwald Mitte/Nord (1.4 der Stellungnahme).

Ausschließen lassen sich Windkraftstandorte nach Änderung des Planungsgesetzes im Jahr 2012 gleichwohl nur noch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (Schwarz-Weiß-Planung).

2. Abwägung bei der Regionalplanung

In der Gesamtabwägung werden die Stellungnahmen aller am Verfahren Beteiligten (Bürger, Behörden, Verbände usw.) bewertet und betrachtet. Dabei werden die im Rahmen der Planungen des Regionalverbandes vorgesehenen Vorrangflächen mit den Ausweisungen auf kommunaler Ebene abgeglichen (Gegenstromprinzip).

Vor Abschluss des Planungsprozesses ist zudem der sogenannte Überlastungsschutz in die Planung einzubeziehen. Dabei wird der Aspekt der möglichen visuellen Überlastung einzelner Siedlungsbereiche aus mehreren Himmelsrichtungen untersucht. In dieser Betrachtung werden bestehende Windkraftanlagen und Konzentrationsflächen in den Flächennutzungsplänen berücksichtigt.

Der Überlastungsschutz ist aufgrund der Konzentration der vorgeschlagenen Windkraftstandorte um die Gemeinden Bad Wildbad, Schömberg und Höfen und insbesondere aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus in diesem Raum und der wertvollen Kulturlandschaft besonders zu gewichten.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist das Gebot des Überlastungsschutzes also sorgfältig zu prüfen und weniger geeignete Flächen sind zu streichen.

Gleichzeitig spielen - wie dargestellt – die Schutzzwecke des Naturparks eine besonders zu gewichtende Rolle.

Der Landkreis ist als „Körperschaft“ und das Landratsamt als „andere öffentliche Stelle“ beteiligt.

Es ist beabsichtigt, die beiliegende Stellungnahme für den Landkreis abzugeben, in der auf die oben skizzierten Belange hingewiesen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung der Finanzmittel im laufenden Haushaltsjahr

☐ Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 20 veranschlagt

☐ Die Mittel reichen nicht aus. Deckung über:

☐ Es sind keine Mittel veranschlagt. Deckung über:
Teilhaushalt: Produktgruppe:
Produkt/Kostenstelle: